BEBAUUNGSPLAN 69W "WEENER SIELTIEF"

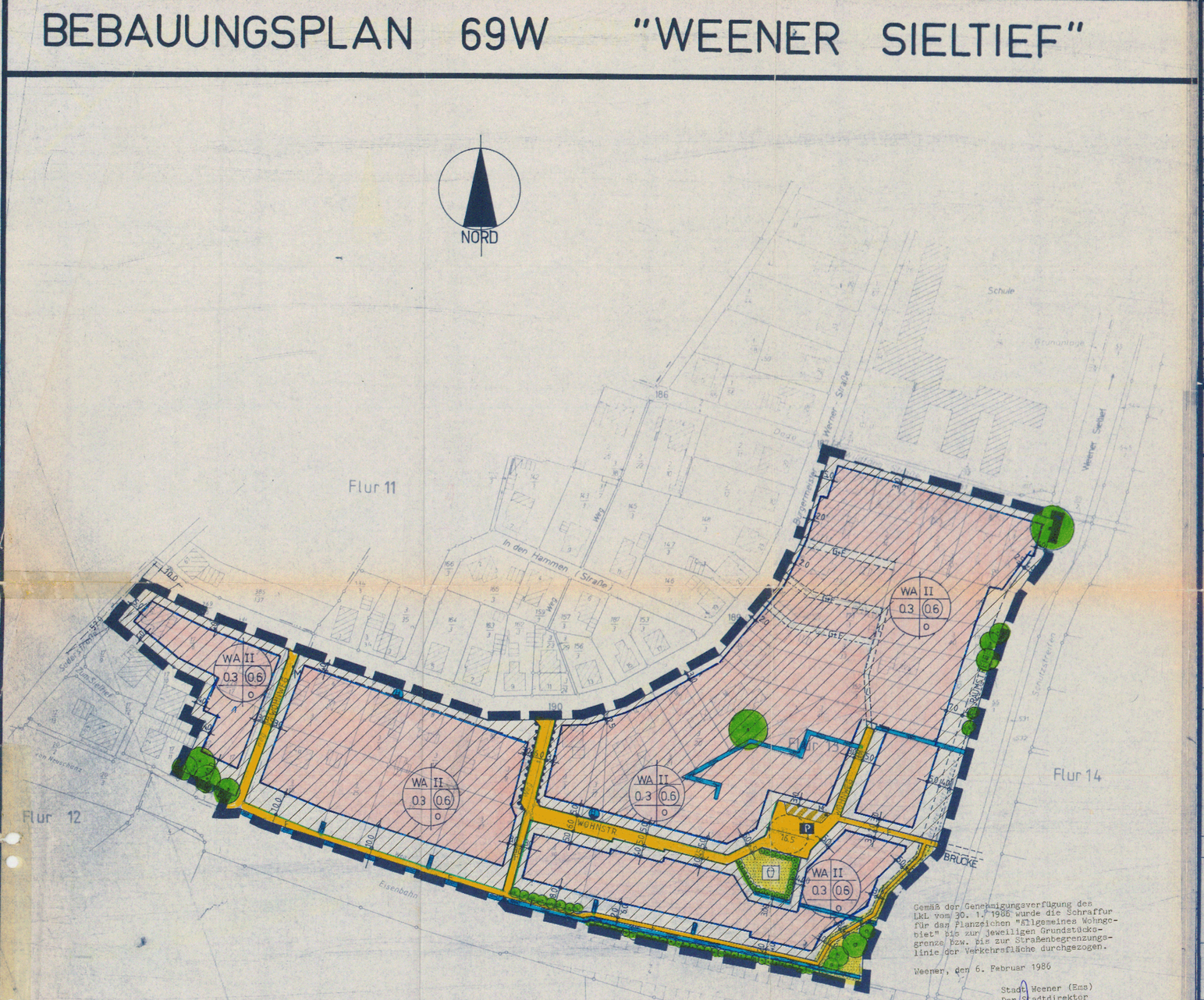

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEMÄSS § 1 (6) SATZ 2 BauNVO STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 4 (3) ABS. 6 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

AUF DEN FLURSTÜCKEN 172/3, 173/3, UND 3/33 WERDEN MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN AUSGEWIESEN, UM DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE 175/3, 3/40 UND 3/32 ZU GEWÄHRLEISTEN. UM EINEN ANSCHLUSS AN DIE SCHMUTZWASSERKANALISATION FÜR DIE OBENGENANNTEN FLURSTÜCKE SOWIE FÜR DEN HINTEREN TEIL DES FLURSTÜCKES 152/3 ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD AUF DEN FLURSTÜCKEN 152/3, 3/32 UND 3/40 EINE MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE AUSGEWIESEN.

MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 69W "WEENER SIELTIEF" TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 2W "RINGSTR." FÜR DEN VOM BEBAUUNGSPLAN NR 69W ERFASSTEN BEREICH AUSSER KRAFT.

Gemarkung Weener | Flur 13 tlw. | Maßstab 1:1000

Planunterlage getertigt 19.11.1984 | Katasteramt Leer | V(P)146/84

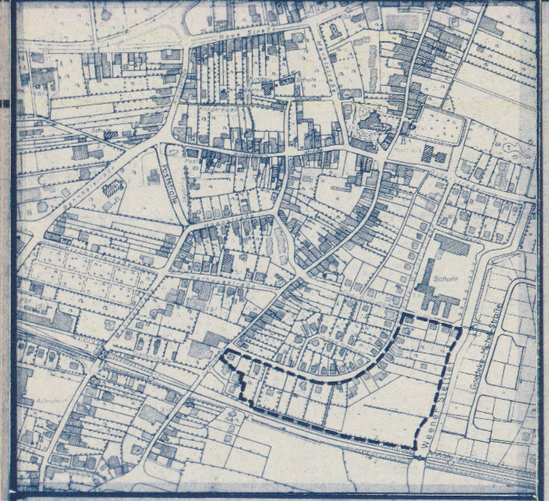

ÜBERSICHTSPLAN M = 1: 5000

VERVIELFÄLTIGT MIT DER ERLAUBNIS DES HERAUSGEBERS KATASTERAMT LEER AZ. 05103/5/79 VOM 23.02.1979

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II ZAHL DER ZUL. VOLLGESCHOSSE
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHE
VERKERSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, P=PARKFLÄCHE
FUSSWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEREICH OHNE EIN-AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR 25b BBauG)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
GFL MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENFLÄCHEN
HYDRANT
M. MÜLLBEHÄLTERSTANDPLATZ
WASSERFLÄCHEN (OFFENE GRÄBEN)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der STADT WEENER diesen Bebauungsplan Nr. 69 W, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Weener, den 8.11.85

(DREESMANN) Bürgermeister — (TEICHMANN) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.11.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 W beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 8.12.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

WEENER, DEN 22.11.1985

(DREESMANN) Bürgermeister — (TEICHMANN) Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 13 tlw. Maßstab: 1 : 1000.
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für WEENER erteilt durch das Katasteramt LEER am 19.11.84, Az.: 05103/150/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.11.84).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Grundkarte ist einwandfrei möglich.

Leer, den 28.11.85

Katasteramt: Leer

Unterschrift Vermessungsstelle

KATASTERAMT LEER (OSTFR.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von STADT WEENER(EMS), Stadtbauamt

WEENER, den 22.3.1985
GEÄNDERT AM 12.07.1985

Planverfasser

Der Rat der STADT hat in seiner Sitzung am 22.3.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.08.1985 bis 16.09.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

WEENER, den 22.11.1985

(TEICHMANN) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG. beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG. wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

....., den .....

(DREESMANN) BÜRGERMEISTER — (TEICHMANN) STADTDIREKTOR

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG. in seiner Sitzung am 08.11.1985 als Satzung (§ 10 BBauG.) sowie die Begründung beschlossen.

WEENER, den 22.11.1985

(Dreesmann) Bürgermeister — (Teichmann) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde LANDKREIS LEER (Az: 610-611-05103/150/84) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG. genehmigt ~~teilweise genehmigt~~). Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG. von der Genehmigung ausgenommen worden.

LEER, den 30.01.86

Genehmigungsbehörde

(Unterschrift)

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen und Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen Maßgaben) vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG. am 17.2.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Leer bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.2.1986 rechtsverbindlich geworden.

Weener, den 20. Febr. 1986
Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor
(Teichmann)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Weener, den 28. Januar 1988
Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor
(Teichmann)

Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 69W "WEENER SIELTIEF"